

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. AUGUST 1951

NUMMER 71

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

Persönliche Angelegenheiten. S. 905.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 7. 1951, Grenzverkehr mit der Schweiz. S. 905. — RdErl. 26. 7. 1951, Paßwesen; hier: Fortfall des Sichtvermerkzwangs bei Einreisen nach Triest. S. 906. — RdErl. 27. 7. 1951, Paßwesen; hier: Sichtvermerkangelegenheiten (Luftfahrtgesellschaften). S. 906. — RdErl. 27. 7. 1951, Paßwesen; hier: Mitführen von im Familienpaß genannten Kindern bei Reisen nach Holland. S. 907.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 5. 7. 1951, Anteilige Tragung von Versorgungslasten von ehem. Polizeivollzugsbeamten des Reichs und der Gemeinden nach dem Reichspolizeikostengesetz. S. 907. — RdErl. 1. 8. 1951, Zentrale Erfassung von verlagerten Personalunterlagen verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Gesetz zu Art. 131 GG.). S. 909.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 7. 1951, Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1951. S. 909.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 26. 7. 1951, Bearbeitung von Verkehrsunfallanzeigen. S. 910.

C. Finanzministerium.

RdErl. 24. 7. 1951, Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Eigenes Antragsrecht der Ehefrau. S. 911.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

RdErl. 25. 7. 1951, Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten aus politischen Gründen bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 7 ATO., der Festsetzung der Grundvergütung der Angestellten gemäß

§ 5 TO.A. und der Gewährung von Übergangsgeld gemäß den Bestimmungen der ADO. zu § 16 TO.A. S. 911.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 27. 7. 1951, Anmeldepflicht gemäß § 14 GewO. für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Steuerhelfer und Rechtsbeistände. S. 912.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 913.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. G. Sozialministerium.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: Gem. RdErl. 27. 7. 1951, Zulassung von Milcherkälbern. S. 913.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 12. 7. 1951, Krankenhausapotheken; hier: Änderung der Apothekenbetriebsordnung. S. 914.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Staatskanzlei.

Notizen. S. 914.

Literatur. S. 914.

1951 S. 906 o.
aufgeh.
1955 S. 1196 Nr. 275

A. Ministerpräsident

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberlandesgerichtsrat Dr. W. Pötter zum Ministerialrat. Stadtmann W. Dornscheid zum Ministerial-Bürodirektor.

1951 S. 905
aufgeh.

— MBl. NW. 1951 S. 905.

1955 S. 1196 Nr. 274

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Grenzverkehr mit der Schweiz

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1951 — I 13 — 38
Nr. 1072/51

Nachstehenden Erl. des Bundesministers des Innern gebe ich mit der Bitte bekannt, das um Auskunft bittende Publikum entsprechend zu belehren:

„Der Bundesminister des Innern
1218 C — 1716/51

Bonn, den 7. Juli 1951.

Betr.: Grenzverkehr mit der Schweiz.

Wie das Badische Ministerium des Innern mitteilt, sind Ferienreisende angeblich vielfach von Paßbehörden dahin unterrichtet worden, daß Tagesscheine zum Besuch der Schweiz bei den örtlichen Paßämtern an der Grenze auf Vorlage des Personalausweises (Kennkarte) erhältlich seien.

Demgegenüber bitte ich die Paßbehörden dahin zu verständigen, daß zur Einreise nach der Schweiz für alle nicht in der Grenzzone wohnhaften Personen unbedingt ein Reisepaß erforderlich ist und daß die bestehenden Ausnahmen in Gestalt von Tagesscheinen usw. nur für die in der Grenzzone seit längerer Zeit wohnhaften Personen gelten.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 905.

Paßwesen; hier: Fortfall des Sichtvermerkzwangs bei Einreisen nach Triest

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1951 — I 13 — 38
Nr. 1096/51

Die All. Mil. Regierung des Freistaates Triest hat über das Combined Travel Board, Bad Salzuflen, mitgeteilt, daß Deutsche, die im Besitz eines TTD oder deutschen Passes sind, ab 1. Juni 1951 einen Einreisesehtvermerk zum Betreten der britischen und amerikanischen Zone von Triest nicht mehr benötigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 906.

Paßwesen; hier: Sichtvermerkangelegenheiten (Luftfahrtgesellschaften)

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1951 — I 13 — 38
Nr. 1044/51

Nach Mitteilung des Combined Travel Board sind Panair do Brasil anerkannte Lufttransporteure, d. h. zur Durchführung von Flügen in und durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Westsektoren von Berlin berechtigt.

Ich bitte, Artikel XL der Bestimmungen über die Behandlung von Sichtvermerkangelegenheiten durch die deutschen Sichtvermerkbehörden entsprechend zu ergänzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Kreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 906.

1951 S. 906 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; hier: Mitführen von im Familienpaß genannten Kindern bei Reisen nach HollandRdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1951 — I 13 — 38
Nr. 338/51

Die Niederländischen Konsulate erteilen die Einreise-erlaubnis für die in einem deutschen Familienpaß aufgeführten Kinder nur dann, wenn der Familienpaß die genauen Personalien, Namen, alle Vornamen, Geburtsdaten, Ort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Kinder enthält. Diese Personalangaben sind in den Vordrucken der deutschen Familienpässe nicht vorgesehen.

Auf Vorstellungen bei der Königlich Niederländischen Botschaft hat diese wie folgt geantwortet:

„Die seitens der Niederländischen Regierung ausgegebenen Richtlinien betreffs Erteilung von Sichtvermerken, die für die niederländischen Konsuln im Ausland bindend sind, enthalten die Vorschrift, daß für minderjährige Kinder unter 17 Jahren, die in Begleitung ihrer Eltern reisen, wenn diese minderjährigen Kinder dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie die Begleiter, kein Zwang besteht, im Besitz eines Passes zu sein, so daß sie auf den Paß ihrer Eltern reisen können. In diesem Falle genügt ein Visum. In dem Paß müssen jedoch der Name, die Vornamen, Geburtsort und -datum sowie die Staatsangehörigkeit dieser minderjährigen Kinder eingetragen sein.“

Da die deutschen Familienpässe, gemäß den deutschen Paßvorschriften, die Eintragung der fehlenden Personalien nicht zulassen, ist die Königlich Niederländische Botschaft der Meinung, daß eine Lösung der Frage erreicht werden kann, indem jedes minderjährige Kind, das in Begleitung seiner Eltern nach den Niederlanden reisen will, einen sogenannten Kinderausweis als Paßersatz erhält, der dann von den niederländischen Konsuln mit einem Sichtvermerk für die Niederlande versehen werden kann.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 907.

II. Personalangelegenheiten**Anteilige Tragung von Versorgungslasten von ehem. Polizeivollzugsbeamten des Reichs und der Gemeinden nach dem Reichspolizeikostengesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1951 — II D — 1/25.126 — 5669/51

Zur Klärung der Frage, ob und inwieweit Erstattungen anteiliger Versorgungsbezüge auf Grund der §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 — RGBI. I S. 688 — auf Grund gegenseitiger Vereinbarung gegenüber Behörden anderer Länder noch vorzunehmen

sind, ist es erforderlich, zunächst die Zahl der in Frage kommenden Erstattungsfälle festzustellen. Ich bitte deshalb, mir die vorliegenden Erstattungsfälle nach beiliegendem Muster (Anl. 1) und folgender Aufteilung mitzuteilen:

1. in denen Behörden anderer Länder Erstattungen von anteiligen Versorgungslasten nach den §§ 8 und 9 des Polizeikostengesetzes vornehmen,
2. in denen an Behörden anderer Länder Erstattungen von anteiligen Versorgungslasten nach den §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes vorgenommen werden,
3. in denen Erstattungsforderungen gem. §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes von Behörden anderer Länder vorliegen,
4. in denen gegenüber Behörden anderer Länder Erstattungen anteiliger Versorgungslasten gem. §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes angemeldet worden oder noch geltend zu machen sind.

Um genaue und sorgfältige Beachtung des beiliegenden Musters sowie des angegebenen Beispiels wird im Hinblick auf die evtl. finanzielle Auswirkungen gebeten.

Es berichten:

- a) die Stadt- und Landkreise (zugleich für die Gemeinden ihres Bezirks) bis zum 1. September 1951 an die Regierungspräsidenten,
- b) die SK.- und RB.-Polizeibehörden bis zum 1. September 1951 an die Regierungspräsidenten,
- c) die Regierungspräsidenten in je einer gesonderten Aufstellung die bei ihnen vorliegenden Erstattungsfälle, die der Stadt- und Landkreise sowie die der RB.- und SK.-Polizeibehörden bis zum 1. Oktober 1951 an mich,
- d) die Rheinischen Versorgungskassen in Düsseldorf sowie die Westfälischen Versorgungskassen in Münster bis zum 1. Oktober 1951 an mich.

Bis zur Klärung der Frage der gegenseitigen Erstattung von Versorgungsanteilen gem. §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes zwischen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und denen anderer Länder der Bundesrepublik bitte ich, vorläufig die Erstattung derjenigen anteiligen Versorgungslasten an Behörden anderer Länder einzustellen, in denen es sich um Versorgungsfälle handelt, die nach dem 8. Mai 1945 eingetreten sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen,
die RB.- und SK.-Polizeibehörden — Pol. Ausschüsse —,
nachrichtlich an die Gemeinden.

An die Rheinischen Versorgungskassen in Düsseldorf,
die Westfälischen Versorgungskassen in Münster,
(Westf.).

Anlage 1**Muster**

(berichtende Behörde)

(Ort und Datum)

I. Erstattungsfälle, in denen Behörden anderer Länder Erstattungen von anteiligen Versorgungslasten nach den §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes vornehmen.

(Land)

Erstattungs- bzw. Empfangsbehörde:	Anzahl der Versorgungsfälle:	Höhe des erstatteten monatlichen Versorgungsanteils:
(hier sind Landes- und Kommunalverwaltungen getrennt aufzuführen)	a) Versorgungsfälle, die bis zum 8. Mai 1945 eingetreten sind b) Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1946 eingetreten sind c) Versorgungsfälle, die nach dem 1. April 1946 eingetreten sind.	

Beispiel:

1. Baden

a) Landesverwaltung

a) 2

a) 187,—

b) —

b) —

c) 3

c) 224,50

b) Kommunalverwaltung

a) 5

a) 423,25

b) 1

b) 73,—

c) 4

c) 355,40

2. Bayern

a)

II. Erstattungsfälle, in denen an Behörden anderer Länder Erstattungen von anteiligen Versorgungslasten nach den §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes vorgenommen werden.

(Unterteilung wie zu I)

III. Erstattungsfälle, in denen Erstattungsfordernngen gem. §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes von Behörden anderer Länder vorliegen.

Anfordernde bzw. zur Erstattung aufgeforderte Behörde:	Anzahl der Versorgungsfälle:	Höhe des zu erstattenden mtl. Versorgungsanteils:	Bemerkungen:
(hier sind Landes- bzw. Kommunalverwaltungen getrennt aufzuführen)	a) Versorgungsfälle, die bis zum 8. Mai 1945 eingetreten sind, b) Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1946 eingetreten sind, c) Versorgungsfälle, die nach dem 1. April 1946 eingetreten sind.		(hier ist ggf. anzugeben, ob und aus welchem Grunde eine Erstattung abgelehnt wird).

IV. Erstattungsfälle, in denen gegenüber Behörden anderer Länder Erstattungen anteiliger Versorgungslasten gem. §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes angemeldet worden sind oder noch geltend zu machen wären.

(Unterteilung wie zu III)

1951 S. 909 o.
aufgeh.
1956 S. 630 Nr. 16

— MBl. NW. 1951 S. 907.

Zentrale Erfassung von verlagerten Personalunterlagen verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Gesetz zu Art. 131 GG.)

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1951 — II B — 3/25.117.26 — 1180/51

Der Leiter der Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern teilt mir folgendes mit:

„Dem Vernehmen nach wurden Personalakten verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in den Zeiten des Zusammenbruchs bei den verschiedensten Dienststellen innerhalb des Bundesgebietes bzw. West-Berlins hinterlegt bzw. eingelagert, ohne daß sie inzwischen von berechtigten Stellen angefordert worden wären. Auch in privaten Händen sollen sich derartige Unterlagen oder auch Teile von ihnen befinden.“

Diese Unterlagen sind zur eindeutigen Feststellung des Rechtsstandes vieler sich auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG. Meldender unersetzlich. Um einen Überblick über die vorhandenen Personalunterlagen zu erhalten, bitte ich, bei sämtlichen Dienststellen Ihres Landes bzw. Bereichs feststellen zu lassen, ob und in welchem Umfang sich bei ihnen bzw. auch bei Privatstellen ihres Bezirks Personalakten oder Personalunterlagen verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes befinden, die nicht von den betreffenden Dienststellen sind.

Ich wäre dankbar, wenn mir bis zum 1. September d. J. berichtet werden könnte,

- a) wo sich derartige Personalunterlagen befinden,
- b) welchen Personalkreis sie umfassen,
- c) von welchen Personaldienststellen sie stammen, und
- d) um wieviel Personalakten es sich jeweils handelt.“

Ich bitte, die erforderlichen Feststellungen so rechtzeitig zu treffen, daß mir deren Ergebnis bis zum 25. August 1951 vorliegt.

An den Präsidenten des Landtages,
den Präsidenten des Landesrechnungshofes in Düsseldorf.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 909.

III. Kommunalaufsicht

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1951

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1951 — III B 4/140

Die mit RdErl. vom 29. März 1951 (MBl. NW. S. 359) angekündigten neuen Bestimmungen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und deren Genehmigungspflicht sowie über die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörden haben noch nicht erlassen werden können, weil das Grundsteueränderungsgesetz, das die Rechtsgrundlage für die zu erlassende Rechtsverordnung der Landesregierung bringen wird, noch nicht in Kraft getreten ist.

Nachdem bereits vier Monate des Rechnungsjahres 1951 verstrichen sind, erscheint es nicht länger vertretbar, weiterhin auf die neuen Bestimmungen zu warten. Um

die Gemeinden in den Stand zu setzen, ihre Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1951 zu veröffentlichen, wird daher auf Grund des § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. S. 961) in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 2 Ziff. 3 des Grundgesetzes im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister angeordnet, daß einstweilen weiterhin nach dem RdErl. vom 23. Februar 1949 (MBl. NW. S. 184) zu verfahren ist. Die Entscheidung über Anträge der Gemeinden auf Überschreitung der Realsteuerhöchstsätze und Abweichungen vom Verkoppelungsverhältnis wird vom Rechnungsjahr 1951 ab jedoch für alle Gemeinden — kreisfreie Städte wie kreisangehörige Gemeinden — den Regierungspräsidenten übertragen. Die anderslautende Regelung gem. Ziffern 3 und 4 des RdErl. vom 23. Februar 1949 (MBl. NW. S. 184) wird aufgehoben.

Bei der Zulassung von Höchstsatzüberschreitungen und Abweichungen vom Verkoppelungsverhältnis haben die Regierungspräsidenten einen strengen Maßstab anzulegen. Maßgebend sind allein die Finanzverhältnisse im Haushaltsjahr 1951. Aus der Tatsache, daß die Realsteuerhebesätze schon seit mehreren Jahren in einer bestimmten Höhe erhoben worden sind und von gemeindeaufsichtswegen genehmigt waren, können keine Ansprüche auf Beibehaltung geltend gemacht werden.

— MBl. NW. 1951 S. 909.

IV. Öffentliche Sicherheit

Bearbeitung von Verkehrsunfallanzeigen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1951 — IV A 2 I a — 33.56 — 552 III

Der 2. Absatz des RdErl. v. 4. Dezember 1950 (MBl. NW. S. 1131) ist zu streichen; dafür ist zu setzen:

„Erfordert die Bearbeitung von Verkehrsunfallanzeigen die Vernehmung von Zeugen, die in verschiedenen Polizeibereichen wohnen, so sind die erforderlichen Durchschläge des Unfallvorganges oder, soweit ausreichend, Auszüge aus diesem zu fertigen und gleichzeitig an die Polizeibehörden der Wohnorte der zu vernehmenden Zeugen zu senden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn auf Grund der geringen räumlichen Entfernung zwischen Unfallort und Wohnorten von Zeugen eine Verzögerung in der Bearbeitung der Unfallanzeige nicht zu befürchten ist. Ob im Einzelfall die Unfallanzeige in Urschrift oder in Abschrift zu übersenden ist, richtet sich nach dem Einzelfall und ist von der Dienststelle zu entscheiden, die den Vorgang bearbeitet. Die Polizeibehörden haben mit Rücksicht auf die Verjährungsfrist allen Vernehmungsgersuchen sofort nachzukommen.“

An die Polizeibehörden — Chefs der Polizei.

— MBl. NW. 1951 S. 910.

C. Finanzministerium

Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Eigenes Antragsrecht der Ehefrau

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1951 — I E 2 — Tgb.-Nr. 3529

Eine geschädigte Ehefrau, deren Mann nicht selbst antragsberechtigt ist und die die Voraussetzungen des Soforthilfegesetzes und der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1951 vom 20. Februar 1951, Abschnitt III, bzw. der Weisung über die Gewährung von Finanzierungshilfe vom 6. November 1950 erfüllt, ist berechtigt, eigene Anträge zu stellen, bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Einweisung in eine Wohnung, die mit Soforthilfemitteln finanziert ist. Es genügt daher für den Bereich des mit Soforthilfemitteln geförderten Wohnungs- und Siedlungsbau, wenn nur die Ehefrau Geschädigte im Sinne des SHG und der einschlägigen Bestimmungen ist. Unbeschadet der Tatsache, daß bereits im Einheitsmietvertrag der Abschluß des Mietvertrages durch Ehemann und Ehefrau vorgesehen ist, ist in diesen Fällen darauf zu achten, daß sich der Mietvertrag auch auf die Ehefrau erstreckt und von ihr mitunterzeichnet wird. Wohnungs- und Bewilligungsbehörde sind entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
— Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 911.

C. Finanzministerium

B. Innenministerium

Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten aus politischen Gründen bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 7 ATO., der Festsetzung der Grundvergütung der Angestellten gemäß § 5 TO.A und der Gewährung von Übergangsgeld gemäß den Bestimmungen der ADO. zu § 16 TO.A

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4110 — 1862/IV u. d. Innenministers II D — 3/27.14/10 — 5670/51 v. 25. 7. 1951

Durch unseren gem. RdErl. vom 8. Januar 1951 — B 2115 — 12964/IV ./. II D — 2/25.42 — 6489/50 — (MBl. NW. S. 38) in Verbindung mit unserem gem. RdErl. vom 25. Mai 1951 — B 2115 — 4700/IV ./. II D — 1/25.42.5511/51 (MBl. NW. S. 678) — ist bestimmt worden, daß die Zeit der Nichtbeschäftigung eines Beamten nach dem 8. Mai 1945 (oder nach dem vor dem 8. Mai 1945 liegendem Tage der Besetzung des Ortes seiner Dienststelle) auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.

Zur gleichmäßigen Behandlung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst sind wir auf Grund der Nr. 6 ADO. zu § 7 ATO., Nr. 10 ADO. zu § 5 TO.A und Nr. 14 ADO. zu § 16 TO.A damit einverstanden, daß die Zeit der Nichtbeschäftigung aus politischen Gründen, soweit nicht ein rechtskräftiger Kategorisierungsbescheid dies ausdrücklich untersagt,

1. auf die Dienstzeit nach § 7 ATO. angerechnet wird,
2. bei der Festsetzung des Steigerungsbetrages der Grundvergütung mitgerechnet wird und
3. bei der Gewährung von Übergangsgeld gemäß den Bestimmungen der ADO. zu § 16 TO.A mitgerechnet wird.

Diese Regelung gilt auch sinngemäß für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten ehemaligen Beamten. Die Neuberechnung der Dienstzeit und die Neufestsetzung der Grundvergütung hat ohne Antrag von Amts wegen zu erfolgen.

Die Neuberechnung der Dienstzeit gem. § 7 ATO. hat nur Wirkung vom Tage der Bekanntgabe dieses Erlasses ab. Dies gilt nicht für die Berechnung der Dienstzeitzulagen nach § 8 TO.B und den entsprechenden Bestimmungen in den von der TO.B abgewandelten Tarifordnungen.

Nachzahlungen, die sich aus der Neufestsetzung der Grundvergütung und der Dienstzeitzulage ergeben, sind rückwirkend vom Tage der Wiedereinstellung zu leisten, soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Meine — des Innenministers — Erlasse vom 10. Dezember 1948 — II D 1/6030.48 — und vom 25. März 1949 — II D 1/5234.49 — (MBl. NW. S. 369) werden, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, aufgehoben.

Im übrigen gilt unser gem. Erl. vom 8. Januar 1951 — B 2115 — 12964/IV ./. II D — 2/25.42 — 6489/50 (MBl. NW. S. 38) — entsprechend.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird anheimgestellt, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1951 S. 911.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anmeldepflicht gemäß § 14 GewO. für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Steuerhelfer und Rechtsbeistände

RdErl. Nr. 3/51 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 27. 7. 1951 — I/4 — 070 a.65.50

Die Frage, ob Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Steuerhelfer und Rechtsbeistände zu den sogenannten freien und demzufolge der Anmeldepflicht gem. § 14 GewO. nicht unterliegenden Berufen gehören, wird nach mir vorliegenden Berichten für keinen der vorgenannten Berufe von den Gemeindebehörden einheitlich beurteilt. Zu einem Teil ist die unterschiedliche Beurteilung darauf zurückzuführen, daß die Anmeldepflicht gem. § 14 GewO. von der Gewerbesteuerpflicht abhängig gemacht wurde. Hierbei wurde jedoch übersehen, daß sich die Gewerbesteuerpflicht nur nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt (§ 2 GStG. u. §§ 15 und 18 EStG.) und die für sie infrage kommenden Berufe der gesonderten Anmeldepflicht des § 165d Abs. 2 RAbgO. unterliegen. Zum anderen überwiegen der Teil ist die unterschiedliche Beurteilung verständlicherweise darin begründet, daß die für einen freien Beruf zu fordernden Voraussetzungen: „persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern“ (vgl. Landmann-Rohmer 8. Aufl. S. 51 und 9. Aufl. S. 46/47), nicht immer zweifelsfrei bejaht oder verneint werden können und es offenbar in den vorgenannten Berufszweigen sowohl Mitglieder gibt, welche die Voraussetzungen erfüllen, als auch solche, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Es erscheint zweckmäßig und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung notwendig, die Anmeldepflicht gem. § 14 GewO. für den einzelnen Berufszweig einheitlich zu beurteilen. Für diese Beurteilung ist entscheidend, daß der Hauptzweck des § 14 GewO. — die behördliche Aufsicht über das angemeldete Gewerbe durch die Gewerbeanmeldung sicherzustellen — für alle vorgenannten Berufe entfällt, da diese bereits nicht nur einer behördlichen Aufsicht unterstehen, sondern in ihrer Ausübung auch von einer Erlaubnis oder Bestallung abhängig gemacht sind. Aus diesem Grunde ordne ich hiermit in Anlehnung an § 18 Abs. 1 Ziff. 1 EStG. und zugleich in Auslegung dieser Vorschrift — durch die u. a. die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchsachverständigen und ähnliche Berufe ausdrücklich als freie Berufe erklärt sind — an, daß alle vorgenannten Berufe einschließlich vereidigter Buchprüfer, Helfer in Steuersachen und Rechtsbeistände der Anmeldepflicht gem. § 14 GewO. nicht unterliegen.

Ich bitte, die Verwaltungen der Gemeinden und Ämter hierüber zu unterrichten.

Dieser Erl. ergeht bezüglich der Helfer in Steuersachen im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und bezüglich der Rechtsbeistände im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 912.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberforstmeister K. Froning
zum Landforstmeister, Oberforstmeister F. Klose zum
Landforstmeister.

— MBl. NW. 1951 S. 913.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

G. Sozialministerium

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherhitzern

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung Landwirtschaft
und Forsten — II Vet. 2302 — u. d. Sozialministers —
II B 1 b — 61 — 6 (30) v. 27. 7. 1951

Nachstehenden Erl. d. Herrn Bundesministers d. Innern
und des Herrn Bundesminister für E. L. u. F. gebe ich
bekannt:

Erlaß betreffend Zulassung von Milcherhitzern Vom 2. Mai 1951.

(1) Auf Grund der im Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gem. § 28 Abs. 3c der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Abänderung der §§ 27 und 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes die nachfolgenden Milchotherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in den Prüfungsberichten festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung des Verzeichnisses der von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Hoherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

Nr. 53. In Ergänzung des im Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers des Innern vom 22. August 1950 — II A 6 — 2334 — 1280/50 — unter Nr. 47 des laufenden Verzeichnisses der Hoherhitzer zugelassenen Phönix-C-Supra-Plattenerhitzer mit verringerter Plattenzahl für Dampfheizung der Firma Holstein & Kappert, Maschinenfabrik Phönix G.m.b.H., Dortmund, wird nunmehr auch der gleiche Apparatyp für die Nennstundenleistungen 1000, 1500, 2000, 2500, 4000, 6000, 8000, 9000, 10 000 und 12 000 l/h gemäß dem Ergänzungsbericht des Kieler Prüfungsamtes vom 5. September 1950 zugelassen. Diese Zulassung erfolgt unter Beibehaltung des für die übrigen Stundenleistungen ausgesprochenen Prüfungskennzeichens „Kiel Nr. XXXIII“.

Ferner weise ich darauf hin, daß bei künftigen Erhitzeraufstellungen die im Rahmen einer geometrischen Erhitzerreihe mit 3150 l/h festgesetzte Apparatgröße zukünftig mit 3000 l/h betrieben und gekennzeichnet wird.

Nr. 54. In Ergänzung des im Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers des Innern vom 22. August 1950 — II A 6 — 2334 — 1280/50 unter Nr. 47 und unter Nr. 53 des heutigen Erlasses des laufenden Verzeichnisses der Hoherhitzer zugelassenen Phönix-C-Supra-Plattenerhitzer mit verringerter Plattenzahl für Dampfheizung der Firma Holstein & Kappert, Maschinenfabrik Phönix G.m.b.H., Dortmund, wird nunmehr auch der gleiche Apparatyp in Kombinationsschaltung (Erhitzer mit C-Supra-Platten Austauscherteil mit CZ-Platten bzw. einer Kombination von CZ- und C-Supraplatten) in den Stundenleistungen von 1000 bis 12 000 l/h für bereits in Molkereien aufgestellte Apparate gemäß der amtlichen technischen Begutachtung des Kieler Prüfungsamtes (Bericht vom 11. September 1950) zugelassen. Die Zulassung erfolgt unter Beibehaltung des unter Nr. 47 des laufenden Verzeichnisses der Hoherhitzer ausgesprochenen Prüfungskennzeichens „Kiel Nr. XXXIII“.

Die Zulassung der kombinierten Schaltung hat nur Gültigkeit für bereits aufgestellte Erhitzer, nicht aber für zukünftig aufzustellende Erhitzer.

(2) Mit der gleichen Maßgabe wird auf Grund der vom Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan vorgenommenen amtlichen technischen Begutachtung der nachfolgenden Milchotherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführung und in den Stundenleistungen, wie sie in dem Bericht festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet.

Nr. 55. „Phönix“-Plattenerhitzer Typ B mit Supraplatten in Schaltung als Hoherhitzer für normale Dampfheizung für die Stundenleistungen von 1000, 1500, 2000, 2500 und 3000 l/h der Firma Holstein & Kappert, Maschinenfabrik „Phönix“ GmbH., Dortmund, gemäß Bericht des Instituts für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen

Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan vom 10. Mai 1950 über die amtliche technische Begutachtung unter dem Prüfungszeichen „Kiel Nr. X Niro“.

Bonn, den 2. Mai 1951.
III B 14 — 3780/19
4701 — 407/51

Der Bundesminister
des Innern
In Vertretung:
von Lex.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten:
Dr. Niklas.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 913.

G. Sozialministerium

Krankenhausapotheken; hier: Änderung der Apothekenbetriebsordnung

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 7. 1951 —
II A 3 40 — 6

Die im § 49 der Apothekenbetriebsordnung enthaltenen Vorschriften über die Einrichtung der Krankenhausapotheken haben sich als nicht ausreichend erwiesen. In Abänderung der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 in der am 31. Dezember 1948 geltenden Fassung wird daher verordnet:

§ 49 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für Krankenhausapotheken gelten hinsichtlich der Räumlichkeiten und deren Einrichtung die gleichen Vorschriften wie für öffentliche Apotheken.

(2) Für Zweigapotheken genügt eine vorschriftsmäßig entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorratsraum, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 914.

Notizen

Verzeichnis der Berufskonsuln im britischen Generalkonsulat Düsseldorf

Mr. Frank Butler, Königlich Britischer Generalkonsul.

Mr. George Archibald Minto, T. D., Königlich Britischer Vizekonsul.

Mr. John Hynd Farmer, M. C., Königlich Britischer Vizekonsul.

Mr. Harry Vincent Bostock, Königlich Britischer Prokonsul.

— MBl. NW. 1951 S. 914.

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn José Luis Saravia das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt auch das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 914.

Literatur

„Die Sparverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen“

— I. Nachtragsband —

mit dem Ersten und Zweiten Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten nebst Durchführungsbestimmungen, dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen einschl. der bisher ergangenen Ausführungsbestimmungen pp. nach dem Stande vom 1. August 1951, zusammengestellt von L. Köhnen, Amtsrat, und H. J. Wirth, Regierungsinspektor, im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Handbuchformat 17×23,5 cm, 118 Seiten, Preis des I. Nachtragsbandes: 7,80 DM.

Gesamtpreis für Hauptband und I. Nachtragsband (rund 400 Seiten): 16,80 DM.

Vordruckverlag Reckinger & Co., Siegburg.

Durch die vor kurzem in Kraft getretenen zwei Gesetze über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten sind verschiedene wichtige Vorschriften der Sparverordnungen aufgehoben oder geändert worden. Ferner sind in letzter Zeit eine Reihe neuer Erlasse und Verordnungen zur Ergänzung und Auslegung der Sparverordnungen ergangen. Außerdem ist inzwischen die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse des unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personenkreises erfolgt, so daß die Rechtsansprüche der entnazifizierten und der verdrängten Beamten eine Neuordnung auf Bundesbasis erfahren haben. Die neue Ausgabe mit dem Nachtragsband des in der Praxis bewährten Bandes „Die Sparverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ berücksichtigt alle im Zusammen-

hang mit den Sparverordnungen wichtigen Änderungen und Ergänzungen und ist auf den neuesten Rechtsstand gebracht. Die ausführliche und übersichtliche Darstellung wird wesentlich zu einer Klärung der außerordentlich schwierig gewordenen Materie beitragen, zumal auch die letzte Entwicklung auf dem Gebiete der Rechtssprechung enthalten ist. Bei den von den Behörden nunmehr vorzunehmenden umfangreichen Umrechnungsarbeiten der in Betracht kommenden Versorgungsfälle wird das Buch ein unentbehrlicher Ratgeber sein und damit der Beantwortung von Zweifelsfragen und der praktischen Arbeit gleichermaßen dienen. Daneben wird es aber auch den einzelnen Interessenten selbst, also vor allem den aktiven und entnazifizierten Beamten sowie den Ruhestandsbeamten und den Beamten zur Wiederverwendung einschließlich deren Hinterbliebenen bei der Klärung der ihnen zustehenden Rechtsansprüche, insbesondere in versorgungsrechtlicher Hinsicht, wertvolle Dienste leisten.

Das Buch kann zur Anschaffung wärmstens empfohlen werden.

— MBI. NW. 1951 S. 914.